LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Agrar GmbH Auligk
vertreten durch den Geschäftsführer
[redacted]
Gatzen 50
04539 Groitzsch

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
[redacted]

Durchwahl
[redacted]

[redacted]

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2156/4

Leipzig,
9. April 2020

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Biogasanlage am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk
Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte [redacted]

die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 16 BImSchG folgende

MACH [redacted]
WAS
[redacted] WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

2020/174103

I.

Entscheidung:

1.1

Der Agrar GmbH Auligk, Gatzen 50 in 04539 Groitzsch wird unbeschadet der Rechte Dritter die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort in 04539 Groitzsch OT Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1 erteilt. Die Änderungen betreffend die zur Biogasanlage gehörende Nebeneinrichtung zur Erzeugung von Strom und Wärme (BHKW-Anlage).

1.2

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Unterlagen für die Änderung der Biogasanlage in folgendem Umfang erteilt:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW (BHKW 2) einschließlich vorgeschalteter Biogasreinigung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,313 MW,

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichneter Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- Flexibilisierung des Anlagenbetriebs der BHKW-Anlage durch die Änderung der Betriebsweise von einem kontinuierlichen Volllastbetrieb zu einem dem öffentlichen Strombedarf angepassten Betrieb,

- Installation von vier Wärmepuffern mit je 10 m³ Puffervolumen (wärmegedämmte Stahlspeicher) im bestehenden BHKW-Gebäude und

- Erweiterung der bestehenden Trafostation (MS-Trafo Kompaktstation mit einer Leistung von 600 kVA) um eine weitere MS-Trafo-Kompaktstation mit einer Leistung von (neu hinzukommenden) 800 kVA.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), diese bestehend aus dem BHKW 1 und dem neu hinzukommenden BHKW 2, erhöht sich von 1,301 MW auf 2,614 MW.

1.3

Die genehmigte Biogasanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

- Feststoffdosierer mit Eintragseinrichtungen

- 2 Fermentoren mit je 2.078 m³ Bruttoinhalt und Gashaube

- 1 Nachgärer mit 2.935 m³ Bruttoinhalt mit Gashaube

- 2 gasdicht abgedeckten Gärrestlagern mit jeweils 3.356 m³ Bruttoinhalt

- 2 offenen Gärrestlagern mit jeweils 2.536 m³ Bruttoinhalt im Anlagenbereich der Rinderhaltungsanlage

- 2 offenen Gärrestlagern mit je 3.982 m² (ehemalige für die Rinderanlage genehmigte Güllebehälter)

- 3 offene Gärrestlager (vormals Lagerbehälter für Gülle aus der Schweinemastanlage)

- 1 Notheizkessel (Feuerungswärmeleistung 859 kW) zur Verbrennung von Biogas im Notfall

- 1 Notfackel (Durchsatz maximal 420 m³/h)

- BHKW-Anlage mit BHKW 1: Typ Jenbacher JMS GS-B.L (Feuerungswärmeleistung 1,301 MW) und mit **neuem BHKW 2**: Typ Jenbacher JMS GS-B.L (Feuerungswärmeleistung in neuer Version: 1,313 MW).

- Aktivkohlefilter und Gaskühlstrecke

Die Lager für flüssige Gärprodukte sind Anlagenteile der Biogasanlage und erfüllen für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Nummer 9.36 V des

Anhangs 1 der 4. BImSchV. In den Gasspeichern und Gärproduktlagern können 9,7 Tonnen Biogas gelagert werden. Bei Absenkung des Flüssigkeitsstandes in den Gärproduktlagern kann sich die Biogasmenge bis auf 19,4 Tonnen erhöhen. Die Lagerung des Biogases erfüllt für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die BHKW-Anlage am Standort der Biogasanlage ist eine Nebeneinrichtung der Biogasanlage und erfüllt mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,614 MW für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

1.4

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

1.5

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 4. Juli 2019, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 6. April 2020 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III. erteilt.

1.6

Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn der Betrieb der hiermit genehmigten Anlagenteile nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

1.7

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Agrar GmbH Auligk als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II.

Antragsunterlagen

Bestandteil der Genehmigung sind die gestempelten Antragsunterlagen vom 4. Juli 2019, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 6. April 2020. Die Antragsunterlagen sind in Anlage 1 aufgeführt und der Anlage 3 (1 Ordner) beigegefügt.

III.

Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der beigefügten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.1.2

Bestehende Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit sie nachfolgend nicht aufgehoben oder geändert werden.

3.1.3

Diese Genehmigung bzw. eine Kopie ist mit allen Anlagen und zugehörigen Nachweisen an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der zuständigen Behörden (siehe Anlage 2) auf Verlangen vorzulegen.

3.1.4

Der Genehmigungsbehörde sowie den zuständigen Behörden ist der Beginn der Tätigkeiten zur Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteilen in Form der genehmigten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Errichtung vorliegen.

3.1.5

Der Genehmigungsbehörde sowie den zuständigen Behörden ist die beabsichtigte Inbetriebnahme des BHKW 2 eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

3.1.6

Der Genehmigungsbehörde sowie den zuständigen Behörden ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

3.2 Nebenbestimmungen Immissionsschutzrecht

Luftreinhaltung – Vorbemerkung:

Den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung werden Hinweise auf die direkt geltenden Anforderungen aus der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsanlagen (44. BImSchV) vorangestellt. Die 44. BImSchV enthält wesentliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb des hiermit genehmigten BHKW 2. Die Übergangsregelungen des § 39 wurden berücksichtigt.

- *Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers (§ 7 Absatz 1 der 44. BImSchV)*

  Die Betriebsstunden des BHKW 2 sowie die Art und Menge des zugeführten Biogases sind aufzuzeichnen.

- *Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen (§ 16 Absätze 6, 7, 9, 10 und 11 der 44. BImSchV)*

  Beim Einsatz von Biogas dürfen die Emissionen im Abgas des BHKW 2 folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
bis 31. Dezember 2022	*0,50 g/m³*
ab 1. Januar 2023	*0,1 g/m³*
Kohlenmonoxid	*0,50 g/m³*
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	*0,09 g/m³*
Formaldehyd	*20 mg/m³*
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
ab 1. Januar 2023	*1,3 g/m³*

  Die vorstehend genannten Emissionsgrenzwerte gelten für Abgas im Normzustand (273,5 K, 101,3 kPa) und sind nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

- *Messungen an Verbrennungsmotoranlagen (§ 24 Absätze 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 der 44. BImSchV)*

  Die Ermittlungen der Emissionen im Abgas sind jährlich wiederkehrend für Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff sowie für Schwefeloxide wiederkehrend alle drei Jahre zu veranlassen.

  Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen.

  Der Betreiber einer Verbrennungsmotoranlage hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen. Der Be-

treiber einer Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip hat die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO_X-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

- *Messplätze (§ 27 der 44. BImSchV)*

  Zur Durchführung von Messungen sind in der Abgasführung des BHKW 2 Messplätze mit Probenahmestelle einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden.

  Bemerkung: Die Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 sind zu beachten.

- *Einzelmessungen (§ 31 Absätze 1, 4, 6, 7 der 44. BImSchV)*

  Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ist innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme die Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Schwefeloxide nachweisen zu lassen. Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff ist erstmalig für das Jahr 2023 nachweisen zu lassen.

  Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Form eines Messberichtes unverzüglich vorzulegen.

  Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

  Bemerkung: Der Messbericht ist anhand des im Freistaat Sachsen vorgegebenen Musterberichts zu erstellen.

  Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert überschreitet.

Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.2.1

Im BHKW 2 darf ausschließlich Biogas als Brennstoff eingesetzt werden.

3.2.2

Die Ableitung der Abgase aus dem BHKW 2 hat über einen Abgaskamin in einer Höhe von 12,0 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung zu erfolgen.

3.2.3

Bei der Ermittlung der Emissionen von Luftschadstoffen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise, unter Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen und mindestens eine weitere Messung bei

regelmäßig auftretenden Betriebszuständen (Teillast) durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: DIN EN 15259:2008-01) entsprechen und ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen durch Zusendung eines Messplans vorzulegen.

Hinweis:

Die bekannt gegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

3.2.4

Die qualitativen Messeinrichtungen nach § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV sind am BHKW 2 mit einem Steuerungssystem auszustatten, welches Überschreitungen des ermittelten Tagesmittelwertes der Stickstoffoxidkonzentration registriert und eine Alarmierung an eine ständig besetzte Stelle weiterleitet. Dafür ist der folgende Alarmschwellenwert im Steuerungssystem zu hinterlegen:

Emissionsgrenzwert NO_x	Alarmschwelle (Tagesmittelwert, bei dem Alarm ausgelöst wird)
0,1 g/m³	ab 0,15 g/m³
0,50 g/m³	ab 0,60 g/m³

Die Alarmierungen und deren Ursache sind kontrollfähig zu dokumentieren.

3.2.5

Nach dem Einbau und dem Austausch der qualitativen Messeinrichtung nach § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV sind die Messsignale mit einer Überprüfungsmessung zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu protokollieren.

3.2.6

Die Betriebstemperatur des Oxidationskatalysators ist am BHKW 2 zu überwachen. Ein Überschreiten oder Unterschreiten eines vom Katalysatorhersteller spezifizierten Betriebsfenster außerhalb der An- und Abfahrvorgänge ist zu registrieren und eine Alarmierung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

Die Alarmierungen und deren Ursache sind kontrollfähig zu dokumentieren.

3.2.7

Beim Betrieb der Biogasreinigung sind die Spezifikationen der Hersteller der eingesetzten Oxidationskatalysatoren insbesondere an den zulässigen H_2S-Gehalt im Rohgas zu berücksichtigen.

Der H_2S-Gehalt ist nach der Biogasreinigung täglich zu ermitteln und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.8

Die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 6 der 44. BImSchV sind für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Lärmschutz

3.2.9

Die Anlage einschließlich zugehöriger betriebstechnisch notwendiger Einrichtungen ist so zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die folgenden in der Geräuschimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH vom 1. Oktober 2019 (Bericht-Nr. 0669-G-01-01.10.2019/2) zugrunde gelegten Angaben zur Bauausführung und zu Schallschutzmaßnahmen zu beachten:

- Der Schallleistungspegel des Gaskühlgeräts des BHKW 2 darf einen Wert von $L_{W,A}$ = 65,6 dB(A) nicht überschreiten.
- Der Schallleistungspegel des Verdichters des BHKW 2 darf einen Wert von $L_{W,A}$ = 88 dB(A) nicht überschreiten.
- Die Geräuschemissionen des BHKW-Containers inkl. Notkühler, Gemischkühler, Zu- und Abluftöffnung sind so zu begrenzen, dass ein Schalldruckpegel in 10 m Abstand von $L_{p,A}$ = 55 dB(A) nicht überschritten wird.
- Die Schalldämpfer der Abgasstrecke des BHKW 2 sind so auszulegen, dass an der Kaminmündung der Schallleistungspegel ($L_{W,A}$) von 86 dB(A) sowie die folgenden Terz-Schallleistungspegel ($L_{W,Terz}$) nicht überschritten werden:

Terzfrequenz f_{Terz} in Hz	40	50	63	80	100
$L_{W,Terz}$ in dB	93,6	85,8	73,5	63,6	59,1

Von den Anforderungen darf nur zum Zweck einer weiteren Lärmminderung abgewichen werden.

3.2.10

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmung 3.2.9 festgelegten Terz-Schallleistungspegel ($L_{W,Terz}$) an der Kaminmündung ist nachzuweisen.

3.2.11

Die Einhaltung des in der Nebenbestimmung 2.18 im Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. Juli 2007 festgelegten Immissionswertes ist für den Immissionsort „Kleinprießligk 1“ nachzuweisen. Dabei ist auch das Terzspektrum der Geräusche zu erfassen und im Messbericht zu dokumentieren und zu beurteilen.

3.2.12

Die Messungen gemäß Nebenbestimmungen 3.2.10 und 3.2.11 haben innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle entsprechend den Vorschriften des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und unter repräsentativen Betriebsbedingungen zu erfolgen.

Die Messplanung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen durch Zusendung eines Messplans vorzulegen.

Die Messungen dürfen nicht von einer Messstelle durchgeführt werden, die bereits im Verfahren zur vorliegenden Genehmigung beratend tätigt gewesen ist bzw. die Prognose erstellt hat.

Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nummer 6.9 der TA Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungsmessung handelt.

Hinweis:

Die bekannt gegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

3.2.13

Das Ergebnis der Ermittlungen ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Form eines Messberichtes spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen zu übergeben.

Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Nummer A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm enthalten.

3.3 Nebenbestimmungen Abfallrecht

3.3.1

Bis zur Inbetriebnahme des BHKW 2 sind die Entsorgungswege und Abnahmeerklärungen der Entsorger für folgende Abfallfraktionen nachzureichen:

- Aktivkohle,
- Schmieröle,
- Ölfilter,

- Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind sowie für den
- Katalysator.

3.3.2

Für die Aktivkohle ist die Abfallschlüsselnummer durch den Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit der unteren Abfallbehörde festzulegen.

Hinweis:

Nach Einschätzung der unteren Abfallbehörde kann Aktivekohle nicht die Abfallschlüsselnummer ASN 06 13 02* aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden.

3.4 Nebenbestimmungen Wasserrecht

Die Öllageranlagen für Altöl und Frischöl sind gemäß § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

3.5 Nebenbestimmungen Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

3.5.1

Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie unter Berücksichtigung der Art, der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können. Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

3.5.2

Geeignete arbeitssichere Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile (z. B. Einrichtungen auf dem Dach des BHKW-Containers) auch für Wartungs- oder Reparaturarbeiten ergonomisch und arbeitssicher erreicht werden müssen.

3.5.3

Gasführende Anlagenteile einschließlich ihrer Ausrüstungsteile sowie auch Anlagenteile, deren Beschädigung zu einer Gasfreisetzung führen kann, sind gegen mechanische Einwirkungen, z. B. durch Setzungen, Vibrationen oder Fahrzeuge, so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind.

Hinweis:

Geeignete Maßnahmen sind z. B. Abstützungen, Kompensatoren oder ein Anfahrschutz bzw. Abschrankungen.

3.5.4

Der Betrieb und die Wartung der Biogasanlage darf nur zuverlässigen, mit der Arbeit vertrauten Personen übertragen werden. Es muss mindestens eine verantwortliche Person sowie ein Vertreter, der die Fachkunde gemäß TRGS 529 nachweisen kann, beauftragt werden.

3.5.5

Vor der Inbetriebnahme des neuen BHKW und der dazugehörenden Anlagen (z. B. Biogasaufbereitung) sind die sich aus dem Betrieb der Anlage ergebenden Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Bereiche, in denen die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind besonders auszuweisen (Zoneneinteilung) und im Explosionsschutzdokument unter Angabe der festgelegten Schutzmaßnahmen festzuhalten.

3.5.6

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. Das neue BHKW inklusive der dazugehörenden Anlagen ist vor Inbetriebnahme einer Prüfung gemäß § 15 BetrSichV zu unterziehen.

3.5.7

Vor Inbetriebnahme des neuen BHKW ist zu bestätigen, dass die Anlagenteile, Maschinen und Einrichtungen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen und sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Biogasanlage (sicherheitstechnische Verknüpfung von Anlagen) ist zu klären, inwieweit für die einzelnen Anlagen die Konformitätserklärung und CE Kennzeichnung ausreichend ist, oder ob für die gesamte Anlage eine Konformitätserklärung mit CE Zertifizierung erforderlich ist. Die Konformitätserklärung ist im Betrieb vorzuhalten.

IV.

Weitere Hinweise

4.1 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für das BHKW 2 die schärferen Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide von 0,1 g/m³. Maßnahmen zur Einhaltung des vorgenannten Emissionsgrenzwertes waren nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Es ergeht daher der Hinweis, dass Änderungen der Anlage die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten haben (z. B. durch die Errichtung einer Abgasreinigungseinrichtung), sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Immissionsschutzbehörde mindes-

tens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch nach § 15 BImSchG anzuzeigen ist.

4.2 Hinweise Wasserrecht

4.2.1

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV ist für Anlagen der Gefährdungsstufe C eine Anlagendokumentation zu führen. Die Gefährdungsstufe C wurde für die Öllageranlage gemäß § 39 AwSV ermittelt; der Standort der beiden Öllagerbehälter in einem Container wurde als eine Anlage gewertet. Für die Öllageranlage ist deshalb eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

4.2.2

Für die Öllageranlage ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften der Gewässer festlegt. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

4.2.3

Für die Installation und Wartung besteht für das BHKW einschließlich Öllageranlage eine Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV. Die Fachbetriebsnachweise sind gemäß § 64 AwSV auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4.2.4

Werden bei Prüfungen nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen Mängel festgestellt, sind diese gemäß den in § 48 AwSV bestimmten Fristen zu beseitigen. Danach sind geringfügige Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.

4.2.5

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Anlagenbetreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Landkreis Leipzig) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, das wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

5. Hinweise zum Brandschutz

Hinsichtlich der Aktualisierung des Brandschutzes (Brandschutzplan der betrieblichen Anlagen und Feuerwehreinsatzplan der örtlich zuständigen Feuerwehr) hat die Abstim-

mung und Einweisung mit der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde (Stadt Groitzsch) nachweislich vor Inbetriebnahme der Änderungen zu erfolgen.

V.

Begründung

5.1 Sachverhalt

Mit Antrag vom 4. Juli 2019, in der Landesdirektion Sachsen eingegangen am 18. Juli 2019, begehrt die Agar Auligk GmbH die Erteilung der Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort in 04539 Groitzsch, Ortsteil Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1.

Die bestehende Biogasanlage ist eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle nach Nr. 8.6.3.1 G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV[1]. Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 25. August 2017 rechtskräftigen Bebauungsplans Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ der Stadt Groitzsch, OT Kleinprießligk. Die Änderung betreffen die zur Biogasanlage gehörende Nebeneinrichtung zur Erzeugung von Strom und Wärme (BHKW-Anlage, am Standort[2] bestehend aus einem BHKW Modul, nachfolgend BHKW 1) nach Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Der Gegenstand der wesentlichen Änderung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW (BHKW 2) einschließlich vorgeschalteter Biogasreinigung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,313 MW,

- die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs der BHKW-Anlage durch die Änderung der Betriebsweise von einem kontinuierlichen Volllastbetrieb zu einem dem öffentlichen Strombedarf angepassten Betrieb,

- eine Installation von vier Wärmepuffern mit je 10 m³ Puffervolumen (wärmegedämmte Stahlspeicher) im bestehenden BHKW-Gebäude und

- Erweiterung der bestehenden Trafostation (MS-Trafo Kompaktstation mit einer Leistung von 600 kVA) um eine weitere MS-Trafo-Kompaktstation mit einer Leistung von (neu hinzukommenden) 800 kVA.

Durch die Änderung soll sich die Feuerungswärmeleistung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (bestehend aus BHKW 1 und dem neu hinzukommenden BHKW 2) von 1,301 MW auf 2,614 MW erhöhen.

[1] Zur verfahrensrechtlichen Einordnung der Biogasanlage als eigenständige genehmigungsbedürftige Anlage siehe Genehmigungsbescheid (L44-8431/975/1) der Landesdirektion Sachsen vom 7. März 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Biogasanlage als Nebeneinrichtung zur Schweinemast- und Schweinezuchtanlage der Agrar GmbH Auligk am gleichen Standort bewertet.

[2] Ein weiteres Bestands-BHKW befindet sich außerhalb des Anlagenstandorts und wird über eine Gaspipeline versorgt. Dieses BHKW ist eine eigenständige Anlage.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und die Verfahrensakte verwiesen.

5.2 Zuständigkeit und Verfahren

Die beantragte Änderung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, weil die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen für die in Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) benannte Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und (Prozess-) Wärme durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt überschreitet. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wurde auf Antrag des Antragstellers von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen. Die beantragte Änderung bezieht sich auf Nebeneinrichtungen einer Biogasanlage, die aufgrund der vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen (19.431 kg Biogas) einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bildet. Die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG betreffen, obliegt gemäß §§ 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) der Landesdirektion Sachsen als oberer Immissionsschutzbehörde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Landesdirektion Sachsen beachtet, dass die Biogasanlage der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist. Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat die Landesdirektion Sachsen anhand der Kriterien nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Durchführung der Vorprüfung ist im Prüfvermerk vom 6. März 2020 (Gz: 44-8431/215675) dokumentiert. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen haben nachstehenden Behörden und internen Bereichen zur Prüfung und Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegen:

- Landratsamt Landkreis Leipzig
- Stadtverwaltung Groitzsch
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat Immissionsschutz sowie Referat 52 der Abteilung Arbeitsschutz
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben.

5.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1.) Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Luftverunreinigungen sind sichergestellt. Der Betrieb der BHKW-Anlage ist mit Emissionen an Luftschadstoffen (Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Formaldehyd, organische Kohlenwasserstoffe und Schwefeloxide) verbunden. Die Emissionsmassenströme für die Luftschadstoffe Stickstoffoxide und Schwefeloxide unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach Nummer 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Auf Grund der geringen Emissionsmassenströme war eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich. Weiterhin ist festzuhalten, dass sich im Zuge der Errichtung eines zweiten BHKW die in den BHKW-Anlagen verwerteten Biogasmengen nicht erhöhen. Somit ist mit keiner Erhöhung der jährlichen Emissionsmassenströme an Luftschadstoffen zu rechnen. Die Schornsteinhöhe des beantragten BHKW 2 wurde nach Abschnitt 5.5 der TA Luft und unter Berücksichtigung der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt. Der ungestörte Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gemäß § 19 Absatz 1 der 44. BImSchV wurde mit der beantragten Schornsteinhöhe von 12,0 m nachgewiesen.

Auf Grund der unveränderten Verwertungsmengen an Biogas in der BHKW-Anlage sind erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit durch Gerüche durch die wesentlich geänderte Anlage auch zukünftig nicht zu erwarten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen sind bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen (hier: in der vorgelegten Schallimmissionsprognose) benannten Schallschutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Der Parallelbetrieb der BHKW 1 und 2 ist mit zusätzlichen Geräuschemissionen verbunden. Die Beurteilung der Geräuschsituation im Einwirkbereich der Gesamtanlage erfolgte durch die Schallimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH vom 1. Oktober 2019 (Bericht-Nr. 0669-G-01-01.10.2019/2) i. v. m. der gutachterlichen Stellungnahme zur Vorbelastung am Standort der Biogasanlage vom 10. Februar 2020. Die Gutachten wurden nach Maßgabe der TA Lärm erstellt. Die in Ansatz gebrachten Berechnungsansätze sind nachvollziehbar und plausibel; die Schutzwürdigkeit der betrachtenden Immissionsorte wurde zutreffend nach der tatsächlichen baulichen Nutzung bewertet. Im Ergebnis der Prognose wurde dargelegt, dass die mit dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. Juli 2007 festgelegten Immissionswerte von 57 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts durch die wesentlich geänderte Anlage auch zukünftig eingehalten werden. Weiterhin wurde dar-

gelegt, dass unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung durch eine Milchviehanlage und ein Logistikunternehmen die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die vom BHKW 2 ausgehenden tieffrequenten Geräusche wurden nach Maßgabe der „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ gutachterlich ermittelt und bewertet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grund der vorgesehenen umfangreichen Schallschutzmaßnahmen durch das BHKW 2 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind.

2.) Die Anlagenteile werden unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG entsprechend des Standes der Technik errichtet und betrieben. Hierzu zählen u. a.:

- die Reinigung des Rohbiogases zur Reduzierung der Schwefelfrachten und den daraus resultierenden Emissionen an Schwefeloxiden,
- die Reinigung des Abgases zur Verminderung der Emissionen an Formaldehyd und Kohlenmonoxid über einen Oxidationskatalysator,
- der Einsatz eines modernen Gas-Otto-Motors mit Magerverbrennung und
- die Ausrüstung der Abgasleitung sowie der Zu- und Abluftöffnung mit Schalldämpfern.

3.) Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen auch zukünftig erfüllt.

4.) Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG ist durch die Nutzung der erzeugten Wärme in der Biogasanlage und in den benachbarten Tierhaltungsanlagen gegeben. Mit der Errichtung und dem Betrieb von vier Wärmespeichern wird dem diskontinuierlichen Wärmeanfall durch den beantragten Flexbetrieb der BHKW-Anlage Rechnung getragen.

5.) Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung nach § 5 Absatz 3 BImSchG ist gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen sichergestellt.

6.) Auch andere öffentlich-rechtliche Belange stehen der Änderung der Anlage nicht entgegen.

Insbesondere Belange des Störfallrechts und der Anlagensicherheit stehend der beantragten Änderung nicht entgegen. Die Anlagen der Agrar GmbH Auligk bilden bereits einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten nach § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Sofern die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid (L44-8431/975/1) der Landesdirektion Sachsen vom 7. März 2019 vollständig umgesetzt werden führt die hier gegenständliche Änderung zu keiner Gefahrenerhöhung. Es werden weder die Art der bereits gehandhabten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 der 12. BImSchV, noch die im Betriebsbereich bereits zulässigen Höchstmengen an gefährlichen Stoffen verändert. Ein Klas-

senwechsel des Betriebsbereichs ist durch die Änderung nicht zu erwarten; die geplanten Änderungen sind nicht störfallrelevant.

Die beantragten Änderungen sind bauplanerisch zulässig. Das Vorhaben liegt im Umgriff eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches (BauGB); das Vorhaben entspricht nach Einschätzung der Landesdirektion Sachsen sowie der Stadt Groitzsch (vgl. Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB vom 16. August 2019) den Festsetzungen des Bebauungsplan. Die Stadt Groitzsch hat gemäß § 36 BauGB ihr Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Bauaufsichtsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Bereits im vorausgegangenen Genehmigungsverfahren hat das Bauaufsichtsamt des Landkreises Leipzig unter Hinweis auf die Auslegungshilfe der ARGE Bau zum § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO (Quelle: www.bauministerkonferenz.de – Auslegungshilfe Bauministerkonferenz) erklärt, dass Biogasanlagen regelmäßig keine Sonderbauten nach Nummer § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO (bzw. § 2 Abs. 4 Nr. 19 der Sächsischen Bauordnung - SächsBO) sind. Auch in diesem Änderungsverfahren hat die Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass das BHKW 2 und die sonstigen baulichen Anlagen keiner Erteilung einer Baugenehmigung bedürfen, weil das Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt sei. Diese Aussage fußt insbesondere auf der Einschätzung, dass das nunmehr gegenständliche Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nicht als Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 19 SächsBO zu bewerten ist. Damit bedurfte es hier keiner Erteilung einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzukonzentrierenden Baugenehmigung.

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben offensichtliche nicht entgegen (vgl. dazu Genehmigungsbescheid vom 7. März 2019, Gz: L44-8431/975/1). Einer ausdrücklichen Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen als nach § 13 BImSchG eingeschlossener Entscheidungen bedurfte es daher trotz der ausdrücklichen Beantragung in den Antragsunterlagen nicht.

5.4 Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen kann nach § 12 BImSchG die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Von diesem Ermessen hat die Genehmigungsbehörde Gebrauch gemacht.

Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 3.1 ff beruhen auf § 12 und § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sowie zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die zuständigen Behörden erforderlich.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2
Die Festlegungen erfolgten antragsgemäß.

Nebenbestimmung 3.2.3
Die Anforderungen an die Messung ergeben sich aus den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft.

Die Anforderungen an die Messplanung ergeben sich aus der Nummer 5.3.2.2 TA Luft.

Nebenbestimmungen 3.2.4 und 3.2.5
Die Festlegungen an die nach § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV geforderte qualitative Messeinrichtung wurden inhaltlich nach dem Einheitsblatt der VDMA 6299:2019-09 „Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen“ konkretisiert und sind aus Vorsorgegründen und der behördlichen Kontrollpflicht erforderlich.

Nebenbestimmung 3.2.6
Die Festlegungen basieren auf den 24 Absatz 6 der 44. BImSchV und wurden inhaltlich nach dem Einheitsblatt der VDMA 6299:2019-09 „Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen“ konkretisiert und sind aus Vorsorgegründen und der behördlichen Kontrollpflicht erforderlich.

Nebenbestimmung 3.2.7
Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Schwefeloxide und dem Schutz des Oxidationskatalysators und wurde inhaltlich nach dem Einheitsblatt der VDMA 6299:2019-09 „Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen“ konkretisiert.

Nebenbestimmung 3.2.8
Die geforderte Vorlage von Betriebsdaten bestimmt sich nach § 7 Absatz 3 der 44. BImSchV.

Nebenbestimmung 3.2.9
Die Festlegungen basieren auf der Geräuschimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH vom 19. November 2019 (Bericht-Nr. 0040-G-01-19.11.2019/1) und sind nach Maßgabe der Betreiberpflicht zur Vorsorge nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlich.

Nebenbestimmungen 3.2.10 bis 3.2.13
Der Parallelbetrieb beider BHKW ist im Nachtzeitraum mit relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen verbunden. Mit den nach § 28 BImSchG geforderten Geräuschmessungen an der Kaminmündung und am maßgeblichen Immissionsort soll nachgewiesen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere im tieffrequenten Bereich hervorgerufen werden und der festgesetzte Immissionswert im kritischen Beurteilungszeitraum Nacht eingehalten wird.

Das Gebot der Unabhängigkeit der Messstelle ergibt sich aus § 5 der 41. BImSchV.

Begründung der Nebenbestimmungen Abfallrecht

Die Nebenbestimmung 3.3.1 berücksichtigt, dass in den Antragsunterlagen die Entsorgungswege und Annahmeerklärungen der Entsorger noch nicht enthalten waren. Um sicherzustellen, dass die Abfallentsorgung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ordnungsgemäß erfolgt, war hier zu beauflagen, dass bis zur Inbetriebnahme des BHKW 2 die entsprechenden Aussagen erfolgen.

Die Nebenbestimmung 3.3.2 berücksichtigt den Hinweis der unteren Abfallbehörde, dass Abfälle der Hauptgruppe 06 aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) solche aus anorganisch-chemischen Prozessen sind, was bei der Entschwefelung des Biogases zu hinterfragen sei. Die von der unteren Abfallbehörde ausschließlich vom Anlagenbetreiber eingeforderte Prüfung und Neubestimmung der erforderlichen Abfallschlüsselnummer wurde von der Genehmigungsbehörde dahingehend modifiziert, dass eine zwischen Anlagenbetreiber und unterer Abfallbehörde abgestimmte Festlegung der erforderlichen Abfallschlüsselnummer erfolgt, was im Sinne eines gemäß § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erforderlichen zweckmäßigen, einfachen und zügigen Verwaltungshandelns eine gestaltende Mitwirkung der unteren Abfallbehörde voraussetzt.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 3.4 berücksichtigt, dass gemäß § 46 Abs. 2 AwSV für Anlagen der Gefährdungsstufe C eine Sachverständigenprüfpflicht besteht. Die Gefährdungsstufe C wurde gemäß § 39 AwSV ermittelt. Dabei wurde der Standort der beiden Lagerbehälter in einem Container als eine Anlage gewertet.

5.5 Begründung der Nebenbestimmungen Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Aufnahme arbeitsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen unter III.3.5 wurde von der Abteilung Arbeitsschutz der Genehmigungsbehörde gefordert. Inhalt der Nebenbestimmungen sind primär Forderungen nach Einhaltung rechtlicher Vorschriften (Arbeitsstättenverordnung, diese ergänzt und präzisiert durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemachten Regeln des Ausschusses für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln, ASR), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz). Soweit der Inhalt der Nebenbestimmungen lediglich auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften abzielt, haben diese Nebenbestimmungen keinen selbständigen Regelungsgehalt, sondern erfüllen hinweisende und klarstellende Funktionen.

5.6 Zusammenfassung

Zusammengefasst ergab die Prüfung im Genehmigungsverfahren, dass nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und bei Realisierung der im Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt sichergestellt ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz) stehen der Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage nicht entgegen.

5.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 Abs. 1, 2, 9, 10 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine öffentlich-rechtliche Leistung der Landesdirektion Sachsen (Amtshandlung), welche der Agrar GmbH Auligk als Antragstellerin individuell

zurechenbar ist. Der Verwaltungskostenanspruch entsteht gemäß § 15 SächsVwKG mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides. Die Agrar GmbH Auligk ist als Antragstellerin gemäß § 9 Abs. Nr. 1 Verwaltungskostenschuldner; der Freistaat Sachsen ist gemäß § 10 SächsVwKG Verwaltungskostengläubiger. Die Höhe der zu entrichtenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen

Anlage 1: Auflistung der Antragsunterlagen
Anlage 2: Rechtsvorschriften und zuständige Behörden
Anlage 3: gestempelte Antragsunterlagen (1 Ordner)
(Die Zustellung aller Anlagen erfolgt mit separatem Anschreiben.)